

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Satzung der Stadt Duisburg vom 07.03.2016 zur Achten Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1992**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312), §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44 vom 31.12.1992, S. 333, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 49 vom 15.12.2014, S. 517 ff., wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Fußgängerbereiche

(1) Zum Schutz des widmungsmäßigen Verkehrs (Fußgänger- und Andienungsverkehr), der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Zugänglichkeit und der angemessenen Nut-

zung der anliegenden Grundstücke sowie im Interesse des Brandschutzes, des Katastropheneinsatzes, des Umweltschutzes und anderer sachlicher Gründe werden für nachstehende öffentliche Verkehrsflächen Sondernutzungen wie folgt geregelt:

- a) das Reisegewerbe (§ 55 Gewerbeordnung) und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten (§ 55a Gewerbeordnung) werden für sämtliche Fußgängerbereiche im Stadtgebiet Duisburg ausgeschlossen, soweit sie nicht unter Buchstabe b) aufgeführt sind,
- b) Erlaubnisse für Sondernutzungen der in Buchstabe a) bezeichneten Art können für folgende Fußgängerbereiche auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden:

Stadtbezirk Walsum  
Kometenplatz, Passage und Platz;

Stadtbezirk Hamborn  
Jägerstraße von Reichenberger Straße bis Hamborner Altmarkt, Holtener Straße von Lehrerstraße bis Fiskusstraße, Friedrich-Engels-Straße von Kaiser-Friedrich-Straße bis August-Bebel-Platz;

Stadtbezirk Meiderich/Beeck  
Von-der-Mark-Straße von Auf dem Damm bis Ritterstraße;

Stadtbezirk Mitte  
Beekstraße von Kasinostraße bis Müllergasse, Fischerstraße (fußläufiger Teil);

Stadtbezirk Rheinhausen  
Friedrich-Alfred-Straße von Güntherstraße bis Krefelder Straße.

(2) Folgende Veranstaltungen sind als reisegewerbliche Veranstaltungen nur in den folgenden Fußgängerbereichen zulässig:

- a) Straßenfeste auf dem Kometenplatz, der Jägerstraße, der Fischerstraße und auf dem Michaelplatz;
- b) Weihnachts-/Martinsmärkte auf dem Kometenplatz, der Jägerstraße, der Holtener Straße, der Kaiser-Wilhelm-Straße, der Kaiser-Friedrich-Straße, der Friedrich-Engels-Straße von Kaiser-Friedrich-Straße bis August-Bebel-Platz, der Von-der-Mark-Straße und der Fischerstraße.“

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 55 - 76

2. Im § 16 Abs. 1 wird der 1. Halbsatz wie folgt geändert:

„Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für“

3. Im § 16 Abs. 1 wird der Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, politischen, staatsbürgerlichen, karitativen, wissenschaftlichen, schulischen, künstlerischen oder sportlichen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke i.S. d. § 54 der Abgabenordnung dienen.“

Hiervon ausgenommen sind Sondernutzungen, die der Werbung von Mitgliedern und Vertragsabschlüssen dienen.“

4. Im § 16 wird der alte Absatz 3 gestrichen. Der alte Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.

5. Das Zonenverzeichnis gemäß § 10 Abs. 3 erhält die beiliegende Neufassung

6. Das Tarifverzeichnis gemäß §§ 10 und 11 erhält die beiliegende Neufassung.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.4.2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg zur Achten Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht

mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 07. März 2016

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Heldt*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2353*

## Zonenverzeichnis in der Fassung der 8. Änderung

### Zone 1 Stadtbezirk Mitte

Averdunkplatz  
Börsenstraße  
Claubergstraße 1 bis 11 bzw. 2 bis 18 (von Königstraße bis Börsenstraße)  
die öffentlichen Fuß-/Radwege um den Innenhafen von Schwanentorbrücke bis A59  
Düsseldorfer Straße 1 bis 29 bzw. 2 bis 36 (von Königstraße bis Friedrich-Wilhelm-Straße)  
Harry-Epstein-Platz  
Hohe Straße 1 bis 13 bzw. 2 bis 12 (von Königstraße bis Am Buchenbaum)  
Johannes-Corputius-Platz  
Königstraße  
Kuhtor  
Kuhstraße  
König-Heinrich-Platz  
Mercatorstraße 2 bis 24 (von Königstraße bis Friedrich-Wilhelm-Straße)

Opernplatz  
Poststraße  
Salvatorweg  
Sonnenwall 1 bis 47 bzw. 2 bis 44 (von Königstraße bis Friedrich-Wilhelm-Platz)  
Tonhallenstraße 1 bis 5 bzw. 2 (von Königstraße bis Am Buchenbaum)  
Wallstraße

### Zone 2 Stadtbezirk Walsum

Franz-Lenze-Platz 49 bis 65 bzw. 48 bis 64 (von Im Bremmenkamp bis Am Helpoot)  
Friedrich-Ebert-Platz  
Friedrich-Ebert-Straße 143 bis 239 bzw. 92 bis 198 (von Goethestraße bis Schulstraße)  
Hildegard-Bienen-Straße (von Fr.-Ebert-Straße bis Poststraße)  
Kometenplatz (Passage und Platz)  
Prinzenstraße 1 bis 5 (von Fr.-Ebert-Straße bis Poststraße)

### Stadtbezirk Hamborn

Alleestraße 26 bis 34 (von Schleiermannstraße bis Emscherstraße)  
August-Bebel-Platz  
Duisburger Straße 201 bis 237 (von Schreckerstraße bis Haus-Nr. 237)  
Friedrich-Engels-Straße 7 bis 13 (von Kaiser-Friedrich-Straße bis August-Bebel-Platz)  
Hamborner Altmarkt  
Holtener Straße 189 bis 229 bzw. 190 bis 216 (von Fiskusstraße bis Lehrerstraße)  
Hohenzollernplatz  
Jägerstraße 41 bis 77 bzw. 42 bis 76 (von Reichenberger Straße bis Hamborner Altmarkt)  
Kaiser-Friedrich-Straße 1 bis 29 bzw. 2 bis 34 (von Weseler Straße und Roonstraße)  
Kaiser-Wilhelm-Straße 271 bis 309 bzw. 266 bis 308 (von Rolfstraße/Arminstraße bis Weseler Straße)  
Rathausstraße  
Rathausplatz  
Richterstraße 46 bis 48 (von Weidmannstraße bis Hamborner Altmarkt)  
Schreckerstraße 1 bis 15 bzw. 10 bis 16 (von Hamborner Altmarkt bis Duisburger Straße)  
Weseler Straße 1a bis 111 bzw. 6 bis 128 (von August-Bebel-Platz bis Warbruckstraße/Wiesenstraße)

**Stadtbezirk Meiderich/Beeck**

Friedrich-Ebert-Straße 291 bis 341 bzw. 318 bis 360 (von Lange Kamp bis Flottenstraße)  
Von-der-Mark-Straße 11 bis 99 bzw. 16 bis 100 (von Auf dem Damm bis Singstraße)

**Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl**

Augustastraße  
Bismarckplatz  
Bürgermeister-Bongartz-Platz  
Fakir-Baykurt-Platz  
Friedrichsplatz  
Gartenstraße 48 bis 52 (von Bismarckplatz bis Paßstraße)  
Glückaufstraße  
Moerser Straße 235 bis 297 bzw. 202 bis 252 (von Kirchstraße bis Ottostraße)  
Viktoriastraße 2 bis 8 (von Gartenstraße bis Augustastraße)

**Stadtbezirk Mitte**

Am Buchenbaum  
Am Burgacker 1 bis 3 bzw. 8 bis 10 (von Königstraße bis Am Mühlenberg)  
Beekstraße 7 bis 39 bzw. 4 bis 38 (von Schwanenstraße bis Kasinostraße)  
Claubergstraße 19 bis 27 bzw. 20 bis 38 (von Börsenstraße bis Fr.-Wilhelm-Straße)  
Fischerstraße 63 bis 109 bzw. 62 bis 132 (von Düsseldorf Straße bis Fliederstraße)  
Friedrich-Wilhelm-Platz  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
Hohe Straße 15 bis 31 bzw. 14 bis 26 (von Am Buchenbaum bis Fr.-Wilhelm-Straße)  
Kammerstraße 5 bis 7 bzw. 2 bis 6 (von Hbf Ostausgang bis Neudorfer Straße)  
Kasinostraße 3 bis 23 bzw. 2 bis 24 (von Beekstraße bis Steinsche Gasse)  
Koloniestraße 55 bis 117 bzw. 52 bis 114 (von Neue Fruchtstraße bis Sternbuschweg)  
Kühlingsgasse  
Landgerichtsstraße (von Königstraße bis Ende Fußgängerzone)  
Ludgeriplatz  
Mülheimer Straße  
Münzstraße  
Obermauerstraße 1 bis 43 bzw. 8 bis 20 (von Kuhtor bis Gutenbergstraße)  
Oststraße 109 bis 149 bzw. 112 bis 154 (von Grabenstraße bis Bismarckstraße)  
Portsmouthplatz  
Schwanenstraße  
Sonnenwall 49 bis 85 bzw. 48 bis 74 (von

Friedrich-Wilhelm-Platz bis Musfeldstraße)  
Steinsche Gasse 17 bis 53 bzw. 2 bis 48 (von Schwanenstraße bis Müllersgasse)  
Tonhallenstraße 7 bis 13 bzw. 6 bis 16 (von Am Buchenbaum bis Friedrich-Wilhelm-Straße)  
Wanheimer Straße 11 bis 151 bzw. 4 bis 144 (von Heerstraße bis Wörthstraße)

**Stadtbezirk Rheinhausen**

Atroper Straße 19 bis 25 bzw. 2 bis 42 (von Kreuzstraße bis Duisburger Straße)  
Friedrich-Alfred-Straße 21 bis 101 bzw. 32 bis 102a (von Annastraße bis Rheinstraße)  
Hochemmericher Markt (Straße) (von Duisburger Straße bis Ende Marktplatz)  
Krefelder Straße 1 bis 65 bzw. 2 bis 76 (von Hochemmericher Straße bis Friedrich-Ebert-Straße)  
Marktplatz Hochemmerich

**Stadtbezirk Süd**

Münchener Straße 1 bis 57 bzw. 6 bis 70 (von Düsseldorf Landstraße bis Ende Norbert-Spitzer-Platz)  
Norbert-Spitzer-Platz

**Zone 3**

Alle klassifizierten Straßen oberhalb von Kreisstraßen; alle Straßen im Vorbehaltsnetz der Stadt Duisburg, sofern nicht Zone 1 oder 2 gemäß beiliegenden Straßenplänen

**Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl**

Bergiusstraße (von Fabrikstraße bis Karlstraße)  
Fabrikstraße (von Friedrichsplatz bis Weinhagenstraße)

**Stadtbezirk Mitte**

Beekstraße 41 bis 45 bzw. 48 bis 58 (von Kasinostraße bis Müllersgasse)  
Dellplatz  
Essenberger Straße 205 bis 219 bzw. 206 bis 220 (von Benediktstraße bis Dillinger Straße)  
Goldstraße 1 bis 15 bzw. 2 bis 20 (von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Dellplatz)  
Universitätsstraße

**Stadtbezirk Rheinhausen**

Am Markt  
Düsseldorf Straße 103 bis 113 bzw. 108 bis 128 (von Giesenfeldstraße bis Haus-Nr. 103)

Düsseldorf Straße (Parallelfahrbahn, von Haus-Nr. 10a bis 22)  
Marktplatz Friemersheim

**Stadtbezirk Süd**

Angermunder Straße 2-4 (Marktplatz)  
Großenbaumer Bahnhof)

**Zone 4**

Die übrigen Straßen in Duisburg.

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung in der Fassung der 8. Änderung vom 07.03.2016

Tarif- stelle	Nutzungsart	Sondernutzungsgebühren					Verw.- gebühr (€)	
		Gebühren- maßstab	Zone 1 (€)	Zone 2 (€)	Zone 3 (€)	Zone 4 (€)		
1	<i>Sondernutzungen von wirtschaftlichem Interesse</i> Straßen- und Einzelhandel ohne räumliche Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben					Alle Zonen (€)		
1.1	Straßen- und Einzelhandel mit beweglichen Verkaufsein- richtungen einschließlich ambulanter Handel aus Fahrzeugen	m <sup>2</sup> /Tag	1,20	0,60	0,45	0,30	50,00	93,00
1.2	Ambulanter Handel (z. B. Trödelmärkte)	m <sup>2</sup> /Tag	0,30	0,30	0,30	0,30	70,00	93,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen/Grabgestecken	m <sup>2</sup> /Tag	0,60	0,40	0,30	0,20	30,00	47,00
1.4	Abgabe von alkoholischen Getränken und Imbisswaren	m <sup>2</sup> /Tag	1,70	0,95	0,80	0,60	100,00	140,00
2	Nutzungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben u. Ä.							
2.1	Verkaufseinrichtungen	m <sup>2</sup> /Monat	31,00	15,50	11,50	7,70	60,00	93,00
2.2	Warenauslagen	m <sup>2</sup> /Monat	8,00	4,00	3,00	2,00	40,00	47,00
2.3	Restaurationsbereich mit Tischen, Sitzgelegenheiten und anderen Serviceeinrichtungen	m <sup>2</sup> /Monat	4,00	2,00	1,50	1,00	80,00	93,00
2.4	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen (dauerhaft mit dem Erdboden verbundene bauliche Anlagen)	m <sup>2</sup> /Monat	22,00	11,00	8,50	5,50	100,00	140,00
2.5	Werbeschilder, Easyflags u. Ä.	Anlage/ Monat	20,00	10,00	7,50	5,00	-----	93,00
2.6	Hinweisschilder	Anlage/ Monat	18,00	9,00	7,75	6,75	-----	93,00
3	Märkte, Feste und Veranstaltungen							
3.1	Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte und andere volksfest- übliche Einrichtungen anlässlich von Schützenfesten, Kirmessen und anderen Brauchtumsveranstaltungen aus- schließlich Imbiss und Abgabe von alkoholischen Getränken	m <sup>2</sup> /Tag	0,20	0,20	0,20	0,20	80,00	140,00

3.2	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen ohne Verkauf	m²/Tag	1,00	0,50	0,40	0,25	80,00	140,00
3.3	Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte und andere Einrichtungen anlässlich von Märkten, Festen und sonstigen Veranstaltungen ausschließlich Imbiss und Abgabe von alkoholischen Getränken	m²/Tag	0,40	0,30	0,25	0,20	30,00	140,00
3.4	Abgabe von alkoholischen Getränken und Imbisswaren	m²/Tag	1,70	0,95	0,80	0,60	100,00	140,00
3.5	Nichtgewerbliche Informationsveranstaltungen/Info-Stände		-----	-----	-----	-----	-----	30,00
4	Foto- und Filmaufnahmen; Übertragungswagen							
4.1	Ohne Sperrung von Straßen	je Tag	75,00	75,00	75,00	75,00	-----	140,00
4.2	Mit Sperrung von Straßen	je Tag	450,00	350,00	350,00	150,00	-----	140,00
5	Automaten und Einrichtungen							
5.1	Warenautomaten einschließlich Briefmarkenautomaten	Anlage/ Monat	18,00	18,00	13,50	9,00	--	je angefangene 30 Minuten 26,00, mind.: 93,00
5.2	Sonstige Automaten und andere technische Einrichtungen	Anlage/ Monat	20,00	20,00	15,00	10,00	--	je angefangene 30 Minuten 26,00, mind.: 93,00
5.3	Öffentliche Telekommunikationsstellen	Anlage/ Monat	30,00	22,50	18,00	15,00	--	je angefangene 30 Minuten 26,00, mind.: 93,00
5.4	Postablagekästen, Packstationen und ähnliche Einrichtungen	Anlage/ Monat	20,00	15,00	12,50	10,00	--	je angefangene 30 Minuten 26,00, mind.: 93,00
5.5	Einrichtungen für die Elektro-Mobilität wie Ladestationen mit Parkflächen und Ähnliches	Anlage/ Monat	-----	300,00	250,00	200,00	--	je angefangene 30 Minuten 26,00, mind.: 93,00
6	Werbeanlagen u. Ä.							
6.1	Ausschließlich Werbezwecken dienende Werbeträger, z. B. Liftaußäulen, Plakatafeln, Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen, freistehende Vitrinen und ähnliche Einrichtungen	m²/ Monat	20,40	20,40	20,40	20,40	60,00	93,00
6.2	Werbefahrzeuge und andere mobile Werbeeinrichtungen	m²/Tag	10,00	8,00	7,00	7,00	60,00	93,00
6.3	Nicht ausschließlich Werbezwecken dienende Werbeträger, z.B. Stadtplanvitrinen, Uhrensäulen, Kandelaber u. Ä.	m²/ Monat	18,80	18,80	18,80	18,80	50,00	93,00

6.4	Warenverteilung; Verteilung von Druckerzeugnissen (z. B. Flyer)	je Person/Tag	45,00	30,00	15,00	10,00	-----	93,00
6.5	Befragung von Passanten/Marktforschung u. Ä.	je Person/Tag	45,00	30,00	15,00	10,00	-----	93,00
<i>Sondernutzungen ohne vorwiegend wirtschaftlichem Interesse</i>								
7	Baustellen							
7.1	Einrichtungsflächen (beinhaltend z.B. Gerüste, Bauzäune, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Materiallagerung), Bauteilenüberfahrten	m <sup>2</sup> /Tag	0,30	0,25	0,20	0,15	50,00	93,00
7.2	Container, Großraumbehälter u. Ä. ohne Tarifstelle 7.1	m <sup>2</sup> /Tag	2,00	1,50	1,00	0,50	40,00	47,00
7.3	Vollsperrungen	je Tag	450,00	350,00	350,00	150,00	-----	140,00
8	Gegenstände aller Art, die für mehr als 24 Stunden in den Verkehrsraum verbracht werden, sofern keine andere Tarifstelle anzuwenden ist.	m <sup>2</sup> /Tag	0,45	0,35	0,30	0,25	40,00	93,00
9	Entsorgungseinrichtungen							
9.1	Entsorgungseinrichtungen für Papier und Glas	Anlage/Monat	8,00	8,00	8,00	8,00	--	je angefangene 30 Minuten 26,00; mind. 93,00
9.2	Sonstige Entsorgungseinrichtungen (z. B. Attkleider- und Schuhcontainer)	Anlage/Monat	13,00	13,00	13,00	13,00	--	je angefangene 30 Minuten 26,00; mind. 93,00

**Bekanntmachung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 14. 03. 2016 und Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02.10.1989**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 die nachfolgende Entgeltordnung und die nachfolgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom

25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02.10.1989 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 35 vom 31.10.1989, Seiten 307-309).

Die Änderung der Benutzungsordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

(3) Bei Leih- und Mietfristüberschreitung wird pro Medieneinheit und angefangenem Kalendertag ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 0,45 € erhoben (max. 6,75 €).

(4) Die Inanspruchnahme ist nur durch Inhaber/innen eines Benutzerausweises möglich. Dieser wird bei der Erstanmeldung kostenfrei erteilt. Das Entgelt für die Erteilung eines Ersatzausweises beträgt 4,00 €

Wird ein Ersatzausweis nur für eine einmalige Ausleihe oder ein Benutzerausweis für eine einmalige Nutzung vor Ort ausgestellt, beträgt das Entgelt 2,00 €. Diese Entgelte werden auch von den Nutzern/ Nutzerinnen erhoben, die ansonsten keine Entgelte gem. Abs.1 zu entrichten haben.

(5) Die für besondere Veranstaltungen der Stadtbibliothek zu entrichtenden Entgelte werden gesondert mitgeteilt. Entsprechendes gilt für im Einzelfall gewährte besondere Serviceleistungen der Stadtbibliothek.

(6) Die Entgelte können gem. § 26 GemHVO gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 2 Entgeltschuldner/innen**

(1) Zur Zahlung sind die jeweiligen Benutzer/innen, bei Minderjährigen aufgrund Schulbeitritts auch die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

(2) Entgeltschuldner/innen sind auch die Besucher/innen der kulturellen Veranstaltungen.

**§ 3 Fälligkeit**

Die Entgelte gem. § 1 Abs. 1 werden am ersten Tag der Inanspruchnahme fällig. Die Entgelte gem. § 1 Abs. 2 und Abs. 4 werden mit der Erbringung der Leistung fällig.

Die Entgelte gem. § 1 Abs. 3 werden fällig mit Medienrückgabe, spätestens mit Ablauf des 15. Tages, an dem die Leih- bzw. Mietfrist überschritten wird.

**Art. 1 Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg**

**§ 1 Entgelt- und Ausweispflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek werden pro 12 Monate folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

- a) Inanspruchnahme durch Erwachsene 15,00 €
- b) Inanspruchnahme durch Duisburg-Pass-Inhaber/innen 12,00 €
- c) Inanspruchnahme von Medien aus der Kinderbibliothek durch Kinder unter 13 Jahren kostenlos
- d) Inanspruchnahme von Medien aus dem Gesamtbestand durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 11,00 €
- e) Inanspruchnahme des Schulmedienzentrums durch Bildungseinrichtungen kostenlos

(2) Für Zusatzleistungen werden folgende Entgelte erhoben:

- a) Vorbestellung einer Medieneinheit 1,00 €
- b) Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek 2,00 €
- c) Miete eines Konsolenspiels 1,00 €
- d) Abholung von Medieneinheiten durch Boten 5,00 €
- e) Fotokopien
  - Schwarz-Weiß DIN A4 0,10 €
  - Schwarz-Weiß DIN A3 0,20 €
  - Farbe DIN A4 0,50 €
  - Farbe DIN A3 1,00 €
- f) Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels bzw. einer Garderobenmarke 5,00 €

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 08. Juni 2004 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 21 vom 21.06.2004, Seiten 221-222), zuletzt geändert durch Änderung vom 12.07.2013 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23 vom 30.07.2013, S. 193-194) außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum 30.06.2016 verwirklichten entgeltpflichtigen Tatbestände werden auch nach diesem Zeitpunkt Entgelte nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Entgeltordnung erhoben.

**Art. 2 Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02.10.1989, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 35 vom 31.10.1989, Seiten 307-309**

1. In § 7 Abs. 1 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02.10.1989 wird der Zusatz „um mehr als 4 Tage“ gestrichen.
2. Diese Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung und Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung und Änderung der Benutzungsordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Entgeltordnung und Änderung der Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. März 2016

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Breuer  
Tel.-Nr.: 0203/238-4229*

**Verwertung von Altkleidercontainern**

Es wurden 44 Altkleidercontainer, die keinem Aufsteller zugeordnet werden können, an folgenden Standorten im öffentlichen Straßenraum aufgefunden, eingezogen und in Verwahrung genommen:

Buchholz	Lindenstraße 44 gegenüber Nr. 55
Buchholz	Lambarenestraße 21 – 39
Rheinhausen	Friedrich-Alfred-Str. 213
Rumeln-Kaldenhausen	Am Westrich / Am Haus Kaldenhausen
Hochfeld	Heerstr. / Grunewaldstraße
Rheinhausen	Grüner Weg / Hüttenstr.
Wanheimerort	Eschenstr. gegenüber Nr. 18
Wanheimerort	Schlosserstr. neben Nr. 3
Wanheimerort	Eschenstr. / Schlosserstr. bei Nr. 28
Rheinhausen	Friedrich-Alfred-Str. 16
Rumeln-Kaldenhausen	Bonertstr. neben Nr. 63
Wanheimerort	Rheintörchenstr. / Hitzestraße bei Nr. 31
Walsum	Bahnhofstraße neben Nr. 225
Walsum	Schulstraße 57 – 61
Hochfeld	Paul-Esch-Str. / Graustraße
Hochfeld	Paul-Esch-Str. / Düsseldorfer Str.
Rheinhausen	Rheinstr. 69 / Ecke Deichstraße
Rheinhausen	Geitlingstraße 15

Neumühl	Stifterstr. 2
Alt-Walsum	Sandbergweg / Ecke Hauerstr.
Wanheimerort	Eschenstraße neben Nr. 23
Duissern	Blumenthalstr. gegenüber der Nr. 60
Hüttenheim	Im Stuppert
Hamborn	Walter-Rathenau-Str.
Buchholz	Allgäuer Str. Höhe Nr. 46
Mündelheim	Im Bonnefeld 19
Serm	Zum Peschekamp Höhe Nr. 29
Bissingheim	Worringer Weg / Hermann-Grothe-Str. 35
Ungelsheim	Clausthaler Str. visavi Nr. 2
Ungelsheim	Sandmüllersweg 2
Rumeln-Kaldenhausen	Birkenstr. 42
Rumeln-Kaldenhausen	Liebigstr. 7
Homberg	Wiesenstr. hinter Nr. 11
Rheinhausen	Homberger Str. neben Nr. 50
Bissingheim	Am Südgraben / Vor dem Tore
Neumühl	Schulte Marxloh-Str
Neumühl	Fiskusstr. gegenüber Nr. 93
Homberg	Königstr. 47
Rumeln-Kaldenhausen	Karrenweg 34
Wedau	Masurenallee Ecke Am See
Kaßlerfeld	Auf der Höhe 47
Kaßlerfeld	Auf der Höhe 47
Rumeln-Kaldenhausen	Darwinstr. Ecke Mendelstr.
Wanheimerort	Eschenstr. neben Nr. 28 (Eschenschule)
Wanheimerort	Eschenstr. neben Nr. 28 (Eschenschule)
Fahrn	Schwanenstr. 4/Ecke Walsumer - Hamborner Str

Wedau	Masurenallee Ecke Am See
Walsum	Overbruchstraße neben Nr. 2
Homberg	Elisenstr. Ecke Uettelsheimer Weg
Homberg	Im Hasenkamp 1 Ecke Schwarzer Weg
Hochfeld	Graustraße Ecke Paul-Esch-Str.
Rheinhausen	In den Werthen 63
Rumeln-Kaldenhausen	Rathausallee gegenüber Nr. 67
Rumeln-Kaldenhausen	Hochfelder Str. neben Nr. 36
Rheinhausen	In den Peschen neben Nr. 28
Walsum	Danziger Str. visavi Nr. 37
Meiderich	Arnold-Dehnen-Str. neben Nr. 58
Bissingheim	Worringer Weg / Ecke Hermann-Grothe-Str.
Rheinhausen	Gerhard-Hauptmann-Str. neben 25
Neumühl	Lüneburger Str. 50
Hüttenheim	An der Batterie 32
Rheinhausen	Franz-Schubert-Str. ggü. Hs-Nr. 8-12
Homberg	Ehrenstr. (Sackgasse)
Homberg	Ottostr. 32-44

Diese dem jeweiligen Aufsteller nicht zuzuordnenden Behälter sollen nun verschrottet werden. Mit dieser Bekanntmachung möchte ich die Eigentümer darauf hinweisen, dass gegen Zahlung der mit der Einziehung und Lagerung verbundenen Kosten die eigenen Container ausgelöst werden können. Eigentümer können sich innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung mit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH, Warbruckstr. 89, 47169 Duisburg in Verbindung setzen.

Wenn dort innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mitteilung zwecks Auslösung der eingezogenen Altkleidercontainer vorliegt, werden diese am 17.05.2016 bei

der Gemeinnützigen Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH, Warbruckstr. 89, 47169 Duisburg verschrottet.

Duisburg, den 09. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lorenz*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2365*

### Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südlich der Autobahn A 40, westlich der Autobahn A 59, nördlich der Schifferstraße und östlich der Max-Peters-Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1235 - Kaßlerfeld – „Am Unkelstein“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 Abs. 1 BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Faßbender*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

### Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 603 I -Neumühl- für einen Bereich zwischen der ehemaligen Bundesbahnstrecke Ruhrort-Sterkrade, Bundesautobahn A 3, Theodor-Heuss-Straße und der Sportanlage an der Oberhauser Allee

vom 18.03.1996 (DS-Nr. 1893) wird aufgehoben.

Duisburg, den 09. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Faßbender*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der ehemaligen Bundesbahnstrecke Ruhrort-Sterkrade, Bundesautobahn A 3, Theodor-Heuss-Straße und der Sportanlage an der Oberhauser Allee ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 603 2. Änderung -Neumühl-** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 Abs. 1 BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 09. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Faßbender*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Voerde, der Fiskusstraße, der Borussiastraße und südlich des Grundstücks Borussiastraße 10 ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13a Abs. 1 BauGB („beschleunigtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 11. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Rath*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3627*

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ für einen Bereich zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Voerde, der Fiskusstraße, der Borussiastraße und südlich des Grundstücks Borussiastraße 10 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ für einen Bereich zwischen der Bahnlinie Oberhausen - Voerde, der Fiskusstraße, der Borussiastraße und südlich des Grundstücks Borussiastraße 10 wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Wohnnutzung auf einer brach gefallenen Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs.

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.04.2016 bis 11.05.2016 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ im Bezirksrathaus Ham-

born, Zimmer 1, Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 309 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

**Gutachten**

- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan 1220 Fiskusstraße/ Borussiastraße in Duisburg bezüglich Schallemissionen der Fiskusstraße (Straßenverkehrslärm) und der Bahnlinie Oberhausen – Voerde (Schienenverkehrslärm) und Planungshinweisen zum Schutz von Außenwohnbereichen und des Innenraums
- Bauvorhaben Borussiastraße in Duisburg – Artenschutzprüfung bezüglich des Vorkommens und der Potenzialeinschätzung planungsrelevanter Arten sowie Planungshinweisen zum Schutz von Fledermäusen und europäischen Vogelarten
- Geo- und umwelttechnische Begutachtung zum Neubau von drei Mehrfamilienhäusern Fiskusstraße – Ecke – Borussiastraße in Duisburg-Hamborn bezüglich Untersuchungen der Bodenverhältnisse, der Grundwasserhältnisse, Schadstoffbefunden, Gefährdungsabschätzung und Verwertungseinstufung sowie Empfehlungen zur Bauwerksgründung, zur Regenwasserversickerung und sonstiger Hinweise

**Stellungnahmen**

- Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Grün vom 16.04.2015 zu den Themen Klimaschutz, Schallmissionen, Luftschadstoffe, Straßenbäume, Bodenschutz und Durchführung einer Artenschutzprüfung
- Geologischer Dienst NRW vom 25.03.2015 zur Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser
- WBD SI-11 – Stadtentwässerung/Infrastruktur vom 10.04.2015 zu Möglichkeiten der Niederschlagswasserableitung

Der Bebauungsplan Nr. 1220 -Neumühl- „Borussiastraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

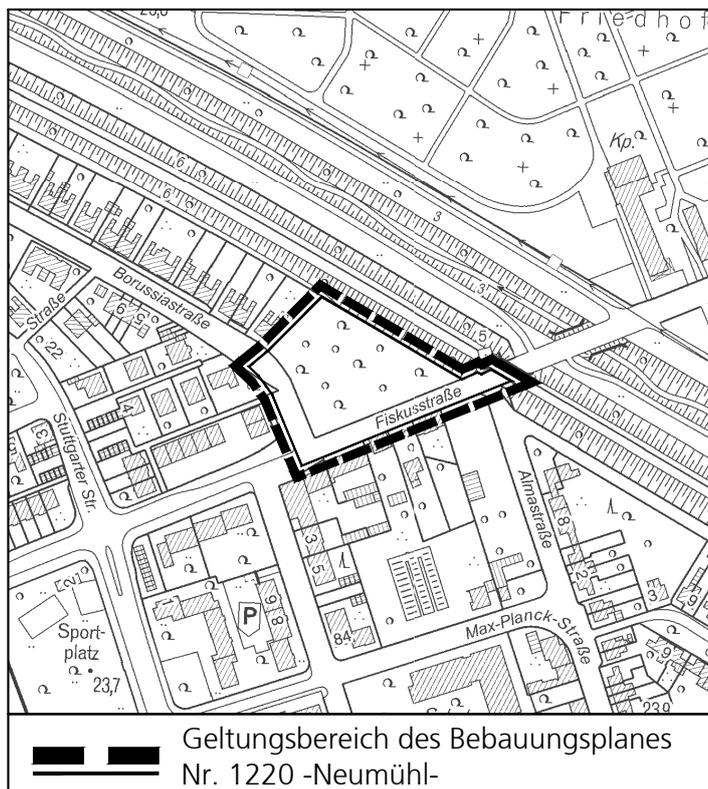
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 14. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Rath  
Tel.-Nr.: 0203/283-3627



**Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 08.04.2016 wird um 15.00 Uhr im Ratssaal (Zimmer 100) des Rathauses Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr vorgestellt.

**Plan Nr. und Bezeichnung:**

Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung und Durchführungsplan Nr. 120, 2. Änderung

- für Bereiche der im Bebauungsplan Nr. 598 -Bruckhausen- „Alsumer Straße“ planungsrechtlich gesicherten bzw. der ausgebauten Alsumer Straße;
- den ebenfalls in diesem Bebauungsplan gesicherten westlichen Teilabschnitt der Matenastraße und
- für den Bereich des in der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 -Duisburg- bzw. der 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 planungsrechtlich gesicherten östlichen Abschnitts der Matenastraße.
- Außer den Verkehrsflächen sind auch die zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den parallelen Baugrenzen liegenden Bereiche einbezogen.

**Ziel und Zweck des Planentwurfs**

ist die Aufhebung des vorhandenen Planungsrechts bezüglich der Straßenrassen. Damit kann die Matenastraße zukünftig entwidmet und ihre Trasse in das angrenzende Werksgelände integriert werden. Die Alsumer Straße verbleibt in ihrem derzeitigen Ausbau. An die ausgebauten Alsumer Straße angrenzende Flächen können in die anliegenden Nutzungen einbezogen werden.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 01.04.2016 bis zum 07.04.2016 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag –

- im Bezirksamt Meiderich/Beeck, Bürgerservice, Zimmer 100, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr;
- im Bezirksrathaus Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der

Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, - sowie eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum

eingesehen werden.

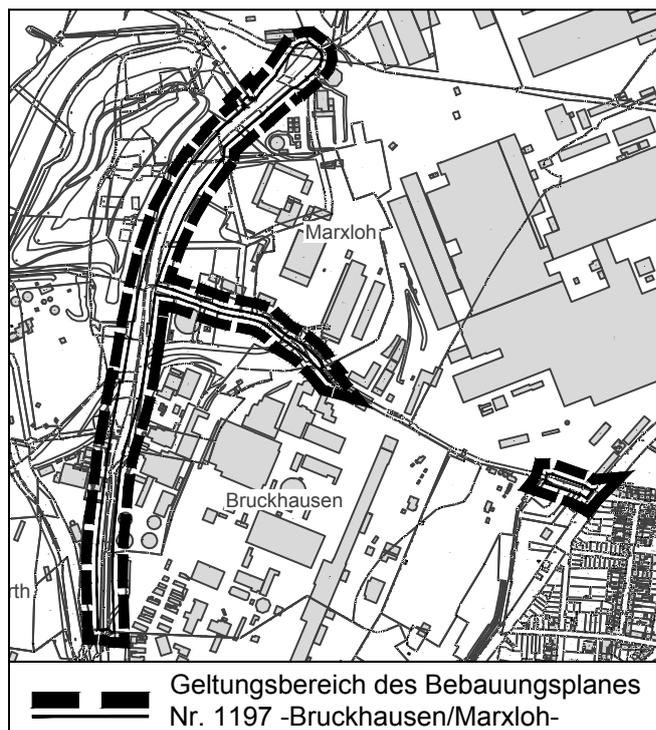
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 11. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Rath  
Tel.-Nr.: 0203/283-3627



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Patrick Becker, zuletzt wohnhaft Hoffmannallee 50, 47533 Kleve, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Co 060406, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 02. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Conradt

*Auskunft erteilt:*  
Frau Conradt  
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Ehmet Ali, zuletzt wohnhaft Bayernstr. 56, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Co, 60902, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Conradt

*Auskunft erteilt:*  
Frau Conradt  
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gewerbsteuerbescheid 2014 vom 07.03.2016

Gewerbsteuerermessbescheid 2014 vom 07.03.2016

**Steuerpflichtiger: Herr Arkadiusz Fajer**  
**Buchungsstelle: 944-0-427-4**  
**Vertragsgegenstand: 232 000 448 606**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Sedanstr. 79 in 47053 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 04. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Goemans

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Püttmann*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2377*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2014 vom 07.03.2016

**Steuerpflichtige: Cleaning Service GmbH**  
**Buchungsstelle: 944-0-452-5**  
**Vertragsgegenstand: 232 000 448 894**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Friedrich-Ebert-Str. 104,**  
**47226 Duisburg**

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

nalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 10. März 2016

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Goemans

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Althoff*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2320*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Cornel-Rosi Acasandrei, zuletzt wohnhaft Wilfriedstr. 10, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 27.11.2015, Aktenzeichen 222002185850 SB117, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 326, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. März 2016

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Akar*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-5602*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Alan Arent, zuletzt wohnhaft Kadetow 6/16, PL-80-298, Gdansk, gerichtete Bußgeldbescheid vom 18.01.2016, Aktenzeichen 223006215655, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 434, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. März 2016

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wölke*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4046*

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Lidia Stoica, geb. 19.01.1979 in Armasesti und als Erziehungsberechtigte der Kinder Francisca-Petronela Moise, geb. 29.06.1999, Francisca-Petronela Moise Stoica, geb. 22.11.2003, Ferdi Stoica, geb. 16.11.2007 und Andra Stoica, geb. 17.05.2010, zuletzt wohnhaft: Paulusstr. 17 in 47053 Duisburg, gerichteten Ordnungsverfügungen vom 10.03.2016, Aktenzeichen 32-15-1 Ha 563361, 563363-6, werden gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die genannten Dokumente liegen beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 511, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Sie gelten zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Habes

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Habes*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-7153*

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Vasile Stoica geboren am 23.06.1996 in Slobozia, zuletzt wohnhaft: Paulusstr. 17 in 47053 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.03.2016, Aktenzeichen 32-15-1 Ha 563362, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 511, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Habes

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Habes*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-7153*

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Ragib Tahmid, geb. 31.10.1981 in Coxs Bazar/Bangladesch, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.03.2016, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 560374, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

van den Noort

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Weißgerber*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6431*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Xheladin Luma,  
\* 11.06.1989, zuletzt wohnhaft: Gelderblomstr. 25, 47138 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 14.03.2016, Aktenzeichen 32-15-3 We 575113 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

van den Noort

*Auskunft erteilt:  
Frau Laumen  
Tel.-Nr.: 0203-283-3685*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Ivanov Zhivko Dobrev, zuletzt wohnhaft Ohne festen Wohnsitz 000, 00000 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 15.03.2016, Aktenzeichen 222002242455 SB118, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 324, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:  
Frau Borth  
Tel.-Nr.: 0203/283-4797*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Lorens Dzemailovic, zuletzt wohnhaft in Belgien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 0984635 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tria

*Auskunft erteilt:  
Frau Tria  
Tel.-Nr.: 0203/283-8732*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Frau Helen Hero, zuletzt wohnhaft Ruhrorter Str. 163, 47119 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/94 084061 - 62 wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. März 2016

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

*Auskunft erteilt:  
Frau Buschmann-Neuenkamp  
Tel.-Nr.: 0203/283-8840*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204146645 (alt 104146642) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Februar 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202220384 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Februar 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201623604 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. März 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221022605 (alt 121022602) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. März 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3252086776 (alt 152086773) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. März 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201094970 (alt 101094977), 3201115064 (alt 101115061) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 08. März 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3233078157 (alt 133078154) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 09. März 2016

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

# BEKANNTGABE

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Alt-Homberg, Hochheide, Bruckhausen und Rumeln-Kaldenhausen

## Änderung der Fernwärmepreise

[1] Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic [ehemals TA 01 02 03 14] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic [ehemals TA 05 09 18] für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi [ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi [ehemals SV 05 09 18 [a] - [f]] Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide ändern sich zum 01.04.2016 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	16,24 €/h [Stand 01.07.2015]	16,24 €/h [Stand 01.01.2016]
Kohle [K]	70,82 €/t [1./2. Quartal 2015]	65,08 €/t [3./4. Quartal 2015]
Investitionsgüterindex [I]	104,0 [01/2015-06/2015]	104,30 [07/2015-12/2015]
Heizöl [HEL]	52,14 €/hl [01/2015-06/2015]	44,74 €/hl [07/2015-12/2015]
Schweröl [HS]	311,21 €/t [01/2015-06/2015]	245,59 €/t [07/2015-12/2015]
Holzindex [B]	100,40 [01/2015-06/2015]	99,20 [07/2015-12/2015]
Wärmeindex [W]	114,1 [01/2015-06/2015]	108,60 [07/2015-12/2015]

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 16 % durch die Lohn-, zu 12 % durch die Kohlepreis- zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] beträgt damit ab dem 01.04.2016 beispielsweise 4,762 Cent/kWh[netto] bzw. 5,667 Cent/kWh[brutto] und der Jahresgrundpreis 37,95 €/kW[netto] bzw. 45,16 €/kW[brutto].

[2] Für die Preisliste Wärme Classic für den Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl [HEL] zum 01.04.2016 von 63,93 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2014] auf 48,44 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2015]. Es ändert sich der Arbeitspreis. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird bei der Wärme Classic [ehemals TA 10 15 19] Ortsteil Rumelns- Kaldenhausen zu 80% durch leichtes Heizöl [HEL] bestimmt. Ebenfalls ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement [L] für die jeweiligen Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag [Besitzstand] entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.04.2016 von 18,27 €/h [Monatsvergütung: 2.792,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 222,00 €, gesamt 3.012,00 €] auf 18,67 €/h [Monatsvergütung: 2.859,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 222,00 €, gesamt 3.081,00 €]. Es ändert sich der Grundpreis.



**[3]** Für die Preisliste Wärme Classic [ehemals Preisliste Sonderprogramm Verdichtung 2002-2004] ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Investitionskostenindex [I] zum 01.04.2016 von 103,5 [Jahresdurchschnittspreis 2014] auf 104,3 [Jahresdurchschnittspreis 2015]. Ebenfalls ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl [HEL] zum 01.04.2016 von 63,93 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2014] auf 48,44 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2015]. Zudem ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement [L] für die jeweiligen Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag [Besitzstand] entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.04.2016 von 18,27 €/h [Monatsvergütung: 2.792,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 222,00 €, gesamt 3.012,00 €] auf 18,67 €/h [Monatsvergütung: 2.859,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 222,00 €, gesamt 3.081,00 €]. Es ändert sich der Arbeitspreis und der Grundpreis.

Zum 01.04.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

**[4]** Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Duisburg, 31. März 2016  
Fernwärme Duisburg GmbH

 FERNWÄRME  
DUISBURG

## Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/GasGVV) zum 11. Mai 2016.

### Zum 11. Mai 2016 ändert sich u. a. aufgrund der ODR-Verordnung 524/2013 :

Nr. 5 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bzw,  
Nr. 6 der Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV wie folgt:

#### Beschwerde und Schlichtung

Wir möchten, dass Sie mit unserer Leistung und unserem Service rundum zufrieden sind. Sollte dennoch einmal etwas nicht zu Ihrer Zufriedenheit verlaufen sein, dann können Sie sich zur Klärung gerne an unser Beschwerdemanagement wenden:

Stadtwerke Duisburg AG  
Kundenservice Beschwerdemanagement  
Bungertstraße 27  
47053 Duisburg  
E-Mail: [info@stadtwerke-duisburg.de](mailto:info@stadtwerke-duisburg.de)

#### Streitbelegungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie als Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. gemäß § 111 b EnWG beantragen. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend. Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass Sie sich zuvor mit Ihrer Beschwerde an unseren Kundenservice [E-Mail: [info@stadtwerke-duisburg.de](mailto:info@stadtwerke-duisburg.de) / Postanschrift: Stadtwerke Duisburg AG, Kundenservice Beschwerdemanagement, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg] gewandt haben und Ihre Beschwerde im Rahmen der Klärung erfolglos geblieben ist. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. können Sie wie folgt erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Website: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

#### Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bei Beschwerden können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden. Dieser ist zu erreichen unter:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn  
Website: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### Informationen zur Online-Streitbeilegung:

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen:  
Website: [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/)

#### Inkrafttreten

Die vorgenannte Änderung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 11.05.2016 in Kraft und ersetzt die entsprechend bestehende Regelung der Ergänzenden Bedingungen vom 13.06.2014.

#### Allgemeine Informationen

Haben Sie noch Fragen? Unser Serviceteam ist telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 (Montag – Freitag 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kundencenter auf der Friedrich-Wilhelm-Straße 47 in 47051 Duisburg gerne für Sie da.

#### Öffnungszeiten Kundencenter

Montag – Mittwoch 8.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG  
Duisburg, 30. März 2016

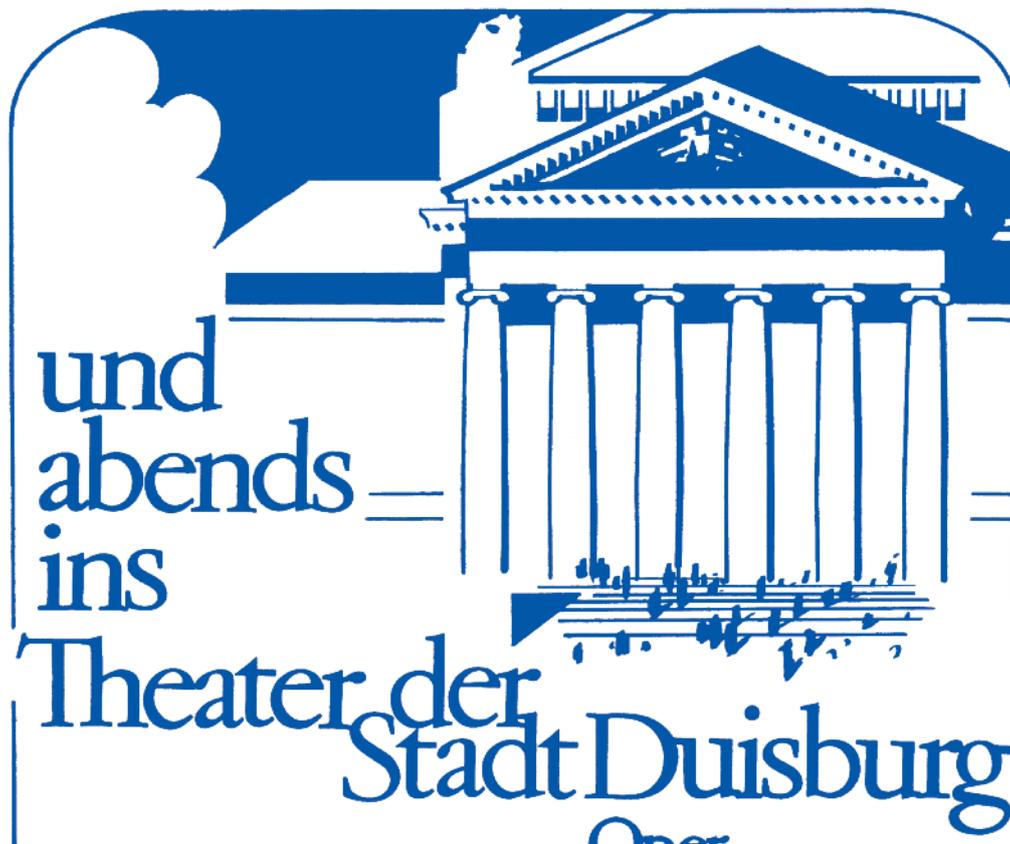




Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG



und  
abends =  
ins  
Theater der  
Stadt Duisburg  
Oper  
Operette  
Ballett  
Schauspiel

**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG**  
**(0203) 283 62-210**